



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 10.04.2019

Ausstattung von Gerichten – Stand angekündigter Maßnahmen

Damit die Prozesse der bayerischen Justiz so effektiv und schnell wie möglich laufen, ist eine moderne Ausstattung und Strukturierung der Gerichte notwendig. Die Staatsregierung hat in der letzten Legislaturperiode zahlreiche Maßnahmen dazu angekündigt. Es ist notwendig, diese Maßnahmen auf den Prüfstand zu stellen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wann wurde die überregionale Gruppe zum Beschleunigungsgebot in Haftsa-chen, die der damalige Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU) gegenüber den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte ange-regt hatte, eingesetzt (vgl. Antwort zu Frage 6 in Drs. 17/4573)?
- 1.2 Welche Ergebnisse hat diese Arbeitsgruppe erarbeitet?
- 1.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung umgesetzt?

- 2.1 Welche Gerichtssäle sind mit WLAN und Internetanschlüssen ausgestattet (bitte nach einzelnen Gerichtssälen aufschlüsseln)?
- 2.2 Welche Erfahrung hat die Staatsregierung 2014 mit der Erprobung von WLAN in Landshut gemacht?
- 2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss von WLAN in Gerichtssälen auf die Effizienz der Verfahren?

- 3.1 Wie weit ist die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs fortgeschritten?
- 3.2 Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung 2014 mit der Erprobung dieser IT-Strukturen in Landshut gemacht?
- 3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss elektronischer Akten und des elek-tronischen Rechtsverkehrs auf die Effizienz von Verfahren?

- 4.1 An welchen Gerichten wurden Kammern mit besonderen Spezialzuständigkei-ten, z. B. für Bauprozesse, eingeführt (bitte nach Gericht, Spezialisierung und Einführungsdatum aufschlüsseln)?
- 4.2 Welche Erfahrungen hat man mit diesen spezialisierten Kammern gemacht?
- 4.3 Welche weiteren spezialisierten Kammern sind geplant?

- 5.1 Welche Ergebnisse hat die Länder-Arbeitsgruppe „Verfahrenserleichterungen im Zivilprozess“ erarbeitet?
- 5.2 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?
- 5.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung nicht umgesetzt und plant es auch nicht (bitte begründen)?

- 6.1 Welche Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe zur Verfahrensoptimierung bei Baupro- zessen, die das damalige Staatsministerium der Justiz Anfang 2014 eingeführt hat, erarbeitet?
- 6.2 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?

- 6.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung nicht umgesetzt und plant es auch nicht (bitte begründen)?

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 19.06.2019

- 1.1 Wann wurde die überregionale Gruppe zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen, die der damalige Staatsminister der Justiz Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU) gegenüber den Präsidenten der bayerischen Oberlandesgerichte angeregt hatte, eingesetzt (vgl. Antwort zu Frage 6 in Drs. 17/4573)?**

Der damalige Staatsminister der Justiz, Prof. Dr. Winfried Bausback, hatte mit Schreiben vom 05.09.2014 bei den Präsidenten der Oberlandesgerichte (OLG) München, Nürnberg und Bamberg die Einsetzung einer Arbeitsgruppe aus Vertretern der Gerichte angeregt, um einen Austausch über die Erfahrungen und Möglichkeiten zur Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgebot in Haftsachen, insbesondere zur Vermeidung von Entlassungen aus der Untersuchungshaft, herbeizuführen. In dieser Arbeitsgruppe sollte zugleich erörtert werden, ob Änderungen der Strafprozessordnung (StPO) oder des Gerichtsverfassungsgesetzes im Zusammenhang mit dem Recht auf den gesetzlichen Richter rechtlich möglich und zielführend sind.

Der damalige Präsident des Oberlandesgerichts München lud mit Schreiben vom 28.10.2014 zur Auftaktsitzung der Arbeitsgruppe, die aus sieben hochrangigen Richterinnen und Richtern verschiedener bayerischer Gerichte unter Leitung des Präsidenten des Landgerichts (LG) Augsburg bestand, ein.

- 1.2 Welche Ergebnisse hat diese Arbeitsgruppe erarbeitet?**

Der Präsident des Landgerichts Augsburg als Vorsitzender der Arbeitsgruppe legte am 03.03.2015 deren Ergebnisse vor. Dabei handelt es sich zum einen um eine umfangreiche, fast 30 Seiten umfassende Handreichung für die Gerichte und zum anderen um einen Legislativvorschlag zur Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen.

Die von der Arbeitsgruppe erarbeitete Handreichung versteht sich als Hilfestellung zur Vermeidung von Verfahrensverzögerungen und dadurch bedingten Haftentlassungen aus der Untersuchungshaft. Sie fasst die Rechtsprechung der Verfassungs- und Obergerichte zum Beschleunigungsgebot zusammen und gibt praktische Hinweise, wie Verfahrensverzögerungen vermieden werden können. Adressaten sind sowohl die für die einzelnen Verfahren zuständigen Richter als auch die für organisatorische Maßnahmen zuständigen Präsidien der Gerichte.

Die Handreichung stellt zunächst die allgemeinen Grundsätze und Strukturen des „Beschleunigungsrechts in Haftsachen“ sowie den Prüfungsumfang der Oberlandesgerichte dar. Sodann behandelt sie einzelne Fragestellungen, wie z. B. Begründungs- und Dokumentationspflichten bei Haftfortdauerentscheidungen, die Bestimmung der Frist des § 121 Strafprozessordnung (Fortdauer der Untersuchungshaft über sechs Monate hinaus), die Anforderungen an die Terminierungs- und Verhandlungsdichte sowie bei der Beauftragung und Überwachung von Sachverständigen zu beachtende Punkte. Im letzten Abschnitt befasst sie sich schließlich mit den Steuerungsmöglichkeiten der Präsidien. Als vorrangiges Instrument wird zunächst die Jahresgeschäftsverteilung genannt. Im Weiteren werden die Voraussetzungen für mögliche Abhilfemaßnahmen während des laufenden Geschäftsjahres und die Art der Übertragung erläutert.

Gesetzgeberischen Handlungsbedarf sah die Arbeitsgruppe im Hinblick auf die Verankerung eines Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen in der Strafprozessordnung. Durch eine verbindliche Entscheidung über die „richtige“ Gerichtsbesetzung in einem Zwischenverfahren sollen die Gerichte von dem „Damoklesschwert“

befreit werden, dass ein unter Umständen nach langer und schwieriger Beweisaufnahme ergangenes erstinstanzliches Urteil in der Rechtsmittelinstanz allein wegen einer fehlerhaften Gerichtsbesetzung aufgehoben werden muss.

1.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung umgesetzt?

Die Handreichung richtet sich ausschließlich an die Gerichte. Sie ist im Intranetportal der bayerischen Justiz eingestellt und damit für alle Justizangehörigen zugänglich. Die Umsetzung erfolgt autonom durch die Gerichtspräsidien bzw. die im Einzelfall zur Entscheidung berufenen Richter. Der Staatsregierung ist es aufgrund der durch Art. 97 Grundgesetz und Art. 85 Bayerische Verfassung garantierten richterlichen Unabhängigkeit verwehrt, in die Gerichtsorganisation oder gar die Führung einzelner Strafverfahren einzugreifen.

Die von der Arbeitsgruppe vorgeschlagene Änderung der Strafprozessordnung zur Einführung eines Vorabentscheidungsverfahrens über Besetzungsrügen muss durch den Bundesgesetzgeber umgesetzt werden. Im Zuge der StPO-Reform gegen Ende der 18. Legislaturperiode hatte das Bayerische Staatsministerium der Justiz gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wiederholt – wenn auch leider erfolglos – auf die Aufnahme eines Vorabentscheidungsverfahrens in das Gesetzgebungsvorhaben gedrängt. Auch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister forderte Ende 2017 auf Antrag Bayerns und anderer Länder das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz auf, die Modernisierung der Strafprozessordnung fortzusetzen und dabei u. a. auch eine Regelung zur Vorabentscheidung über Besetzungsrügen einzuführen. Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene für die 19. Legislaturperiode wurde eine entsprechende Rechtsänderung vereinbart; das Bundeskabinett hat am 15.03.2019 die Eckpunkte für eine Modernisierung des Strafverfahrens beschlossen, in der auch das Vorabentscheidungsverfahren für Besetzungsrügen enthalten ist. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat einen Referentenentwurf zur Umsetzung der Eckpunkte für Juli 2019 angekündigt.

2.1 Welche Gerichtssäle sind mit WLAN und Internetanschlüssen ausgestattet (bitte nach einzelnen Gerichtssälen aufschlüsseln)?

Freie Internetzugänge:

Freie Internetzugänge über BayernWLAN, die von den Prozessbeteiligten und der Öffentlichkeit genutzt werden können, sind derzeit in allen Sitzungssälen

- im Justizpalast München (Prielmayerstraße 7),
- beim Landgericht München II im Gebäude Denisstraße 3 und
- bei der Staatsanwaltschaft Aschaffenburg (Schloßplatz 7)

realisiert. An 25 weiteren Standorten wird die Einrichtung von BayernWLAN momentan umgesetzt. Die Nutzung dieses WLAN-Zugangs ist kostenfrei.

Kostenpflichtiger Internetzugang:

Im Sitzungssaalgebäude des Landgerichts/Amtsgerichts (AG) Landshut wird seit 05.07.2013 ein kostenpflichtiger Internetzugang für die Nutzung durch Parteien und Öffentlichkeit bereitgestellt.

WLAN im Justiznetz (bajTECH-WLAN):

Ferner sind im Bereich der bayerischen Justiz folgende Sitzungssäle mit WLAN für das Justiznetz, das von allen Mitarbeitern der Justiz mit den dienstlichen Geräten genutzt werden kann, ausgestattet:

Behörde	Standort	Sitzungssäle
AG/LG Landshut	Maximilianstraße 22	Alle
AG/LG Regensburg	Kumpfmühler Straße 4	Alle
AG/LG Coburg	Ketschendorfer Straße 1	Alle

Behörde	Standort	Sitzungssäle
Strafjustizzentrum Augsburg (AG/LG Augsburg)	Gögginger Straße 101	Alle
Strafjustizzentrum München (AG, LG, OLG München)	Nymphenburger Straße 16	Alle
Strafjustizzentrum Würzburg (AG/LG Würzburg)	Ottostraße 5	Alle
AG/LG Ansbach	Promenade 4	Alle
AG Lichtenfels	Kronacher Straße 18	Alle
AG Miesbach	Rosenheimer Straße 16	Alle
AG Erding	Münchener Straße 27	Alle
AG Haßfurt	Hofheimer Straße 1	Alle
BayObLG/OLG München	Schleißheimerstraße 141	Alle
AG/LG Traunstein	Herzog-Otto-Straße 1	Alle
LG/OLG Bamberg	Wilhelmsplatz 1	2 Säle
AG Dachau	Schlossgasse 1 und 9	Alle
AG Kelheim	Klosterstraße 6	Alle
AG Landau a. d. Isar	Hochstraße 17	Alle
AG Straubing	Kolbstraße 11	Alle
AG Wunsiedel	Kemnather Straße 33	Alle

2.2 Welche Erfahrung hat die Staatsregierung 2014 mit der Erprobung von WLAN in Landshut gemacht?

Seit dem 05.07.2013 ist beim Landgericht Landshut ein öffentlicher WLAN-Zugang („Hotspot“) für Rechtsanwälte und Parteien im Gerichtssaaltrakt eingerichtet, um ihnen den Zugriff auf Informationssysteme im Internet oder in ihrer eigenen Infrastruktur zentral gespeicherte Akten und Unterlagen zu ermöglichen.

Eine Evaluation im Jahr 2014 hat ergeben, dass der WLAN-Zugang über den „Hotspot“ sehr gut angenommen wird. Eine Vielzahl von Anwälten und Parteien nutzte dieses Angebot. Da auch die Cafeteria im Sitzungssaalgebäude von diesem öffentlichen WLAN abgedeckt wird, findet auch während der Sitzungspausen eine rege Nutzung statt. Die Anbieterin des WLAN-Hotspots (Fa. Telekom Deutschland GmbH) bestätigte die hohe Einwahlzahl. Selbst Mitarbeiter der Justiz nutzen diese Möglichkeit eines öffentlichen WLANs mit ihren privaten Geräten. Insoweit können die gewonnenen Erfahrungen als durchwegs positiv bezeichnet werden.

Für die Nutzung dieses WLAN-Zugangs sind Nutzungsgebühren von den Nutzern an den Dienstleister zu entrichten. Eine Umstellung auf BayernWLAN ist nach einem Umbau des Sitzungssaaltrakts sowie nach Vertragsablauf vorgesehen.

2.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss von WLAN in Gerichtssälen auf die Effizienz der Verfahren?

Die Bereitstellung von WLAN für das Justiznetz hat die Flexibilität für die Anwender der Justiz deutlich erhöht. In den Sitzungssälen profitieren davon insbesondere die Staats-

anwältinnen und Staatsanwälte, die dadurch mit ihrem eigenen Laptop während einer Sitzung auf Informationen im Justiznetz zugreifen können. Auch den Richterinnen und Richtern wird es ermöglicht, ihr Laptop bei Bedarf im Sitzungssaal unkompliziert und schnell nutzen zu können. Des Weiteren wünschen sich die Parteien und Parteivertreter oftmals einen WLAN-Zugang im Gerichtssaal. Ein solcher kann daher im Einzelfall zur Effizienz eines Verfahrens beitragen.

3.1 Wie weit ist die Einführung der elektronischen Akte und des elektronischen Rechtsverkehrs fortgeschritten?

Die führende elektronische Akte wird mittels der von Bayern entwickelten Software elektronisches Integrationsportal (eIP) an den Landgerichten Coburg, Landshut und Regensburg in Zivilsachen erster Instanz erfolgreich pilotiert. Die Pilotierung des eIP begann im Jahr 2015 und wurde in den Jahren 2016 und 2017 ausgeweitet. Die Zahl der zivilgerichtlichen Verfahren mit ausschließlicher elektronischer Aktenführung beträgt mittlerweile über 18.000. Es ist geplant, die Pilotierung im Laufe dieses Jahres auf zivilrechtliche Verfahren bei einem Amtsgericht, auf zweitinstanzliche zivilrechtliche Verfahren beim Landgericht sowie auf Verfahren der Familiengerichte und eines Oberlandesgerichts auszuweiten.

Der elektronische Rechtsverkehr (ERV) ist bei den Registergerichten seit dem Jahr 2007 eröffnet. Seit dem 01.01.2007 sind Anmeldungen zum Handels- und Genossenschaftsregister samt den damit verbundenen Dokumenten ausschließlich über das jeweilige elektronische Gerichtspostfach einzureichen. In zivil-, straf- und familienrechtlichen Verfahren wurde der elektronische Rechtsverkehr bayernweit zum 18.10.2017 und bei den Staatsanwaltschaften und Gerichtsvollziehern zum 01.01.2018 eröffnet. Seit 01.01.2019 ist der ERV in Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eröffnet. Bei der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs wird schrittweise vorgegangen. Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgte zunächst im Posteingangsbereich (Stufe 1). Eingehende elektronische Nachrichten werden ausgedruckt und wie herkömmliche Papierpost weiterbehandelt. Die Umstellung der Gerichte auf den Versand elektronischer Nachrichten erfolgt separat (Stufe 2). Die technischen Voraussetzungen hierfür liegen bayernweit vor, den genauen Zeitpunkt der Umstellung bestimmen die Gerichte selbst. Bis zum Ende des Jahres 2019 werden nach derzeitiger Planung 45 bayerische Gerichte auf den elektronischen Nachrichtenversand (Stufe 2) umgestellt sein. Im Bereich der Staatsanwaltschaften sollen die technischen Voraussetzungen für einen Umstieg auf den elektronischen Postversand in der zweiten Jahreshälfte 2019 vorliegen.

Die Pilotierung der elektronischen Grundakte und des damit verbundenen elektronischen Rechtsverkehrs in Grundbuchsachen werden bei einem Grundbuchamt voraussichtlich im Jahr 2021 beginnen.

3.2 Welche Erfahrungen hat die Staatsregierung 2014 mit der Erprobung dieser IT-Strukturen in Landshut gemacht?

Die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs erfolgte am Landgericht Landshut zum 01.12.2014 mit Wirkung für die Verfahren nach der Zivilprozessordnung (ZPO) und des Familienverfahrensgesetzes (FamFG). Beginnend mit dem 02.12.2014 wurden von der Anwaltschaft erfolgreich Dokumente im elektronischen Rechtsverkehr bei dem Landgericht Landshut eingereicht. Die Nachrichten konnten dort mit Erfolg in das Fachverfahren forumSTAR übernommen und in den weiteren Geschäftsgang gegeben werden. In den ersten Tagen nach der Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs traten am Landgericht Landshut noch vereinzelt Komplikationen beim Ausdruck der elektronisch eingereichten Nachrichten auf. Die Probleme konnten jedoch zeitnah behoben werden. Darüber hinaus wurden im Jahr 2014 in Landshut keine nennenswerten Erfahrungen mit dem elektronischen Rechtsverkehr gesammelt.

Die elektronische Akte wurde am Landgericht Landshut ab dem 18.03.2015 erprobt. Erfahrungen aus dem Jahr 2014 liegen daher nicht vor.

3.3 Wie beurteilt die Staatsregierung den Einfluss elektronischer Akten und des elektronischen Rechtsverkehrs auf die Effizienz von Verfahren?

Die Staatsregierung rechnet mittel- bis langfristig mit einer Steigerung der Effizienz der Verfahren durch die Einführung der elektronischen Akte und die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs. Mit der elektronischen Aktenführung und dem elektronischen Nachrichtenversand werden voraussichtlich Kosteneinsparungen bei den Ausgaben für Papier, Porto und Archivräume verbunden sein. Die bisherigen Transportwege und -zeiten für Akten werden deutlich reduziert, Aufwände im Zusammenhang mit dem Ausdruck und Kuvertieren der Papierdokumente werden entfallen, sobald ein durchgängiger elektronischer Workflow möglich ist. Darüber hinaus ermöglicht die Einführung der elektronischen Akte die parallele Verfahrensbearbeitung durch mehrere Personen, sodass Wartezeiten, die aktuell dadurch entstehen, dass die Papierakte im Original nur einer Person zur Verfügung steht, entfallen. Dies kann sich insbesondere bei langwierigen Gutachtenaufträgen oder der Gewährung von Akteneinsicht positiv auf die Effizienz der Sachbehandlung auswirken. Schließlich bietet die elektronische Akte vielfältige Funktionalitäten, welche das Lesen und Bearbeiten des Akteninhalts vereinfachen. Zum Beispiel führt die Möglichkeit, die gesamte Akte nach Stichwörtern zu durchsuchen oder den Akteninhalt beliebig zu strukturieren, bei Verfahren mit großem Aktenumfang zu einer Entlastung des Sachbearbeiters und damit zu einer weiteren Effizienzsteigerung im Verfahren.

4.1 An welchen Gerichten wurden Kammern mit besonderen Spezialzuständigkeiten, z. B. für Bauprozesse, eingeführt (bitte nach Gericht, Spezialisierung und Einführungsdatum aufschlüsseln)?

Für bestimmte Rechtsgebiete ist die Einführung spezialisierter Kammern seit 01.01.2018 bereits von Gesetzes wegen verpflichtend vorgesehen. Dies betrifft Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften (§ 72a Satz 1 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz – GVG), Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen (§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG), Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen (§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG) sowie Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen (§ 72a Satz 1 Nr. 4 GVG).

Ferner ist es den Gerichten seit jeher im Rahmen der Aufstellung des Geschäftsverteilungsplans möglich, Spezialzuständigkeiten für bestimmte Spruchkörper vorzusehen. So haben einige Gerichte besondere Zuständigkeiten für die in § 72a Satz 1 GVG genannten Rechtsgebiete bereits vor Schaffung des § 72a Satz 1 GVG vorgesehen; teilweise wurde hierbei an die Rechtsgebiete in § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO angeknüpft, der die Zuständigkeit der Kammer statt des Einzelrichters regelt. Von der Möglichkeit freiwilliger Spezialisierung haben die Gerichte in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht, wobei eine weitergehende Spezialisierung, insbesondere bei größeren Gerichten, zu beobachten ist. Da die entsprechenden Spruchkörper teilweise bereits vor über zehn Jahren geschaffen wurden, kann in manchen Fällen nicht mehr nachvollzogen werden, wann genau die Spezialisierung erfolgt ist.

Nach aktuellem Stand bestehen erstinstanzlich spezialisierte Spruchkörper an den Landgerichten wie folgt:

Landgericht	Spezialisierung	Datum
Amberg	§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a bis f, h, i ZPO	01.01.2002
Ansbach	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018

Landgericht	Spezialisierung	Datum
Aschaffenburg	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018
	Ansprüche gegen Anlageberater und Anlagevermittler aus ihrer Beratungstätigkeit	01.01.2018
	Ansprüche aus Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, Patentanwälte und Sachverständigen	01.01.2018
	Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	01.01.2018
Augsburg	Baukammer	spätestens zum 01.01.2006
	Arztsachen	spätestens zum 01.01.2006
	Falsche Kapitalmarktinformationen	01.01.2007
	§ 72a Satz 1 Nr. 1, 4 GVG	01.01.2018
Bamberg	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018
	Verkehrsunfallsachen	01.01.2018
	Verfahren, die in §§ 127 ff Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG) geregelt und dem Landgericht zugewiesen sind	01.01.2018
	Rechtsstreitigkeiten aus § 1 Unterlassungsklagegesetz i. V. m. § 6 Unterlassungsklagegesetz für die Landgerichtsbezirke des Oberlandesgerichts Bamberg	01.01.2018
Bayreuth	§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG	01.01.2010
	§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG	01.01.2018
	§ 72a Satz 1 Nr. 3 bis 4 GVG	01.01.2009
	Kredit- und Leasingsachen	01.01.2009
	Kapitalanlagesachen	01.01.2009
	Anwalts-, Notar- und Wirtschaftsberaterhaftung	01.01.2009
	UWG	01.01.2009
	Urheberrecht	01.01.2010
	Erneuerbare-Energien-Gesetz	01.01.2009
Coburg	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018
Deggendorf	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018

Landgericht	Spezialisierung	Datum
Hof	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 2, 4 GVG	01.01.2018
	§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG	01.01.2014
	Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater und Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	seit vielen Jahren
	Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen von Druckerzeugnissen, Bild- und Tonträgern jeder Art, insbesondere Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen	seit vielen Jahren
Ingolstadt	Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	jeweils 01.01.2010
	Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen	
	Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen	
	Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften	
Ingolstadt	Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen	
Kempten (Allgäu)	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018
Landshut	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2002
	Pressesachen	01.01.2002
	Streitigkeiten aus Mandatsverhältnissen der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	01.01.2002
	Insolvenzsachen	01.01.2002
	Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie	01.01.2002
	Verkehrsunfallsachen	01.01.2002
	Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind	01.01.2002
Memmingen	§ 72a Satz 1 Nr. 3 GVG	seit über 15 Jahren
	Ansprüche aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	seit über 15 Jahren
	§ 72a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 GVG	01.01.2018

Landgericht	Spezialisierung	Datum
München I	Verkehrsunfallsachen	seit über 15 Jahren
	Bausachen	
	Gewerblicher Rechtsschutz	
	Versicherungssachen	
	Arztsachen	
	Zahnarztsachen	
	Pressesachen	
	Insolvenzsachen	
	Bank- und Finanzsachen	
	Anwaltshaftung- und Steuerberaterhaftung	
	Patentstreitsachen, Urheberrechtsstreitsachen, Gebrauchsmustersachen, Streitigkeiten über Arbeitnehmererfindungen etc.	
	Ansprüche aus Amtshaftung und öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Enteignung und enteignungsgleichem Eingriff sowie Aufopferung	
	Streitigkeiten aus unlauterem Wettbewerb	
Kartellsachen		
München II	§ 72a Satz 1 Nr. 1, 3, 4 GVG	01.01.2002
	§ 72a Satz 1 Nr. 2 GVG	01.01.2010
	Pressesachen	01.01.2002
	Architekten- und Ingenieurssachen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen	01.01.2002
	Amtshaftungs- und Entschädigungssachen	01.01.2002
	Streitigkeiten aus der Berufstätigkeit der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten, Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer	01.01.2002

Landgericht	Spezialisierung	Datum
Nürnberg-Fürth	Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften	01.01.2002
	Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen	vor 2000
	Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen	vor 2000
	Streitigkeiten aus Versicherungsvertragsverhältnissen	01.01.2002
	Erbsachen	01.01.2015
	§ 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, k, i ZPO	vor 2000
	§ 348 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. g, j ZPO	01.01.2002
	Gewerblicher Rechtsschutz und Wettbewerbssachen	vor 2000
	Miet- und Pachtsachen	vor 2000
	Notarsachen	01.01.2002
	Urheberrechts- und Verlagssachen	vor 2000
	Verkehrsunfallsachen	vor 2000
Passau	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2015
	Verkehrsunfallsachen	01.01.2019
Regensburg	§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. d, e, g, h, j ZPO	seit mehr als 10 Jahren
	§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. k ZPO	01.01.2013
	§ 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. c ZPO	01.01.2017
	§ 72a Satz 1 Nr. 1 GVG	01.01.2018
Schweinfurt	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.05.2015
	Verfahren betreffend die Haftung von Personen, für die eine besondere Honorarordnung gilt, und betreffend die Honorarforderungen dieses Personenkreises, aber ohne die Streitigkeiten über Ansprüche aus Heilbehandlungen	01.05.2015
	Verfahren betreffend die Auseinandersetzung von Gesellschaften	01.05.2015
	Sonstige gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten	01.05.2015
Traunstein	Streitigkeiten für die in § 348 Abs. 1 Nr. 2 ZPO genannten Materien außer Bausachen	01.01.2002
	Bausachen	01.10.2017
Weiden i. d. Opf.	§ 72a Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	
Würzburg	Baulandsachen	seit Jahren
	§ 72 Satz 1 Nr. 1 bis 4 GVG	01.01.2018

Weitreichende Spezialisierungen bestehen im Übrigen auch auf Ebene der Senate bei den Oberlandesgerichten.

4.2 Welche Erfahrungen hat man mit diesen spezialisierten Kammern gemacht?

Nach Mitteilung der Gerichte sind die bisherigen Erfahrungen mit spezialisierten Kammern überwiegend positiv. Die Konzentration habe sich bewährt, da hierdurch eine Spezialisierung der Kammermitglieder erreicht werden konnte, die zu einer Qualitätssteigerung, Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowie kürzeren Verfahrensdauern beigetragen habe. Auch aufseiten der Anwaltschaft sei die größere Spezialisierung auf Zuspruch gestoßen. Teilweise wird jedoch vorgetragen, dass die Spezialisierung gerade bei kleineren Gerichten organisatorisch nicht leicht zu bewältigen sei. Auch müsse weiter auf eine breite und universelle Einsetzbarkeit der Richterinnen und Richter geachtet werden, um auf Fluktuationen und kurzfristige Ausfälle reagieren zu können.

4.3 Welche weiteren spezialisierten Kammern sind geplant?

Seitens der Gerichte wurde mitgeteilt, dass derzeit die Einführung weiterer Spezialkammern nicht beabsichtigt sei.

Soweit es um weitere gesetzliche Verpflichtungen zur Einrichtung von Kammern und Senaten für bestimmte Rechtsgebiete geht, fällt dies in die Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 06.06.2019 einen Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften veröffentlicht, der eine Erweiterung der Spezialisierung für bestimmte Streitigkeiten (Streitigkeiten im Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie; Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art; erbrechtliche Streitigkeiten; insolvenzbezogene Streitigkeiten und Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz) vorsieht.

5.1 Welche Ergebnisse hat die Länder-Arbeitsgruppe „Verfahrenserleichterungen im Zivilprozess“ erarbeitet?

Die Länder-Arbeitsgruppe hat im August 2015 ihre Arbeiten beendet und einen Abschlussbericht erstellt. Der Abschlussbericht stellt mehrere Vorschläge zur Änderung von Vorschriften der Zivilprozessordnung dar, die etwa Richterablehnungen, erweiterte Möglichkeiten von schriftlichen Verfahren, das Beweismittelrecht sowie das Rechtsmittelrecht betreffen. Ebenso wurde die Möglichkeit der Einführung spezialisierter Baukammern bei Landgerichten vorgeschlagen. Der Abschlussbericht wurde dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im September 2015 übermittelt.

5.2 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?

Die Änderungsvorschläge des Abschlussberichts fallen durchgehend in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Sie wurden durch den Bund teilweise aufgegriffen, etwa hinsichtlich der Einführung von Baukammern bei Landgerichten. Teilweise werden bisher nicht umgesetzte Vorschläge durch den bereits in der Antwort zu Frage 4.3 erwähnten Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 06.06.2019 aufgegriffen.

5.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung nicht umgesetzt und plant es auch nicht (bitte begründen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 5.2 Bezug genommen: Die Änderungsvorschläge fallen in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes, sodass eine Umsetzung auf Landesebene nicht möglich ist.

6.1 Welche Ergebnisse hat die Arbeitsgruppe zur Verfahrensoptimierung bei Bauprozessen, die das damalige Staatsministerium der Justiz Anfang 2014 eingeführt hat, erarbeitet?

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten im Juli 2015 abgeschlossen und einen Leitfaden zur Strukturierung komplexer Bauverfahren erstellt

6.2 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung bereits umgesetzt bzw. plant die Umsetzung?

Der Leitfaden wurde der gerichtlichen Praxis übersandt. Darüber hinaus wurde er den übrigen Landesjustizverwaltungen, den in Bayern ansässigen Rechtsanwaltskammern sowie verschiedenen Verbänden im Juli 2015 zur Verfügung gestellt. Er ist ferner im Intranet der bayerischen Justiz veröffentlicht und kann dort von den bayerischen Richterinnen und Richtern abgerufen werden. Im Rahmen des ersten Teiles einer Fortbildungsveranstaltung zur Einführung in die zivilrichterliche Praxis wird der Leitfaden zudem an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer verteilt.

6.3 Welche dieser Ergebnisse hat die Staatsregierung nicht umgesetzt und plant es auch nicht (bitte begründen)?

Es besteht kein Umsetzungsdefizit.